

# WTS Tax Newsletter

## Energiesteuern, Energierecht & Energiemanagementsysteme

### Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

zum 04.01.2019 wurde ein überarbeiteter Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften veröffentlicht. Das Finanzgericht Sachsen-Anhalts hat mit Beschluss vom 05.10.2017 entgegen der bisherigen BFH-Rechtsprechung entschieden, dass der unionsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch bei der deutschen Verbrauchsteuer und beim Steueraussetzungsverfahren zu beachten ist.

Auch im Bereich Energierecht gibt es einige spannende Entwicklungen.

Ein weiteres Schwerpunktthema bildet die Revision der Norm ISO 50001 für Energiemanagementsysteme in 2018. Die neue Norm ist insbesondere dann zeitnah zu prüfen, wenn energie- und stromsteuerrechtliche oder energierechtliche Begünstigungen in Anspruch genommen werden, die ein zertifiziertes Energiemanagementsystem erfordern.

Außerdem möchten wir Sie herzlich zu unserem jährlichen Seminar

**„Energie- und Stromsteuer & Energierecht“**

**am 09.04.2019 im Maritim Hotel Düsseldorf**

einladen. Experten aus Rechtsprechung, Lehre, Industrie und Beratung werden über aktuelle Themen der Energie- und Stromsteuer und des Energierechts referieren.

Für Rückfragen, Kritik oder Anregungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karen Möhlenkamp

Partner  
Rechtsanwältin  
Telefon +49 (0) 211 200 50-817  
karen.moehlenkamp@wts.de



Roman Bachmaier

Director  
Steuerberater, Dipl. Kfm.  
Telefon +49 (0) 941 383873-107  
roman.bachmaier@wts.de



Bertil Kapff

Manager  
M.Sc. Energiemanagement  
Telefon +49 (0) 211 200 50-669  
bertil.kapff@wts.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Energie- und Stromsteuer</b>	<b>3</b>
1.1. <b>Gesetzgebung:</b> Gesetzesentwurf zur Änderung von Stromsteuerbefreiungen	3
1.2. <b>EU-Beihilferecht:</b> Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen - Urteil des FG Düsseldorf vom 13.12.2017	4
1.3. <b>Steuerentlastungsanträge:</b> Richtiger Vordruck als formelle Anspruchsvoraussetzung	5
1.4. <b>Steuerentlastungsanträge:</b> Trocknung von Futtermitteln keine Abfallbehandlung	6
<b>2. Alkoholsteuer</b>	<b>7</b>
2.1. <b>Steueraussetzung:</b> Keine Branntweinsteuerpflicht im Ausfallverfahren trotz fehlerhaftem Ausfalldokuments	7
<b>3. Energierecht</b>	<b>8</b>
3.1. <b>EEG / KWKG:</b> Neue Regeln zum Messen und Schätzen bei Stromkostenprivilegierungen	8
3.2. <b>Marktstammdatenregister:</b> Neues Marktstammdatenregister - keine Registrierungspflicht bei Kundenanlagen	11
3.3. <b>Elektromobilität:</b> Genehmigungspflicht für Ladesäulen	12
<b>4. Energiemanagementsysteme</b>	<b>13</b>
4.1. <b>Zertifizierung:</b> Neufassung der ISO 50001:2018	13
<b>5. Digitalisierung</b>	<b>14</b>
5.1. <b>Digitale Außenprüfung:</b> Aufdeckung potenzieller Risiken in Massendaten unter Berücksichtigung verbrauchsteuerlicher Besonderheiten mit der Prüfsoftware der Hauptzollämter	14
<b>6. Veranstaltungen</b>	<b>16</b>
6.1. <b>Konferenz:</b> Energie- und Stromsteuer & Energierecht	16
<b>7. Herausgeber</b>	<b>18</b>

## 1. Energie- und Stromsteuer

### 1.1. Gesetzgebung: Gesetzesentwurf zur Änderung von Stromsteuerbefreiungen

Am 04.01.2019 wurde der überarbeitete Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Stromsteuergesetzes veröffentlicht. Dieser hat bisher den ersten Durchgang im Bundesrat abgeschlossen. Das Gesetz soll voraussichtlich zum 01.07.2019 in Kraft treten.

Ziel der Gesetzesänderung ist es, die Steuerbefreiungen für Strom, die im Sinne des Artikel 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) staatliche Beihilfen sind, mit dem EU-Beihilferecht, insbesondere der Energiesteuer-richtlinie und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zu harmonisieren.

Konkret geht es um die Steuerbefreiungen

- » gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG für Grünstromnetz, also Strom aus ausschließlich aus erneuerbaren Energien gespeisten Netzen und
- » gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für Strom aus Kleinanlagen, die eine elektrische Nennleistung von maximal zwei Megawatt haben.

Dabei soll die Befreiung für Grünstromnetze nach dem Entwurf - wie dies derzeit schon für Kleinanlagen gilt - nur noch für Eigenverbraucher, die am Ort der Erzeugung den Strom selbst nutzen, gelten. Mit Eigenverbrauch ist der "echte Eigenverbrauch" gemeint. Das bedeutet, dass nur kaufmännisch-bilanziell weitergegebener Strom, der in anderen Konstellationen als fiktiv in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist gelten kann, davon hier nicht umfasst ist. Daneben bleibt für Grünstromnetze aber auch weiterhin die Leistung von Strom an Letztverbraucher, die im räumlichen Zusammenhang mit der Anlage stehen steuerbegünstigt.

Die Stromsteuerbefreiungen für Kleinanlagen sollen künftig nur noch für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gelten.

Die Notwendigkeit dieser Neuregelung ergab sich im Diskurs mit der Europäischen Kommission, die zuletzt im Jahr 2000 über die Zulässigkeit dieser Beihilfen entschied. Weder die Energiesteuerrichtlinie, noch die AGVO waren zu damaligen Zeitpunkt bereits in Kraft. Außerdem soll mit den Entwurfsregelungen der bürokratische Aufwand für Stromsteuerbefreiungen reduziert werden.

Außerdem ist geplant, dass die Meldepflichten nach der Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung erst ab einem Aufkommen von 200.000 EUR je Steuerbegünstigung angewendet werden sollen. Da diese Regelung nach derzeitigem Stand frühestens zum 01.07.2019 in Kraft treten soll, ergeben sich keine Änderungen auf den Meldezeitraum 01.01. bis 31.12.2018 mit der Abgabefrist zum 30.06.2019.

**Autoren:** Bertil Kapff | Düsseldorf und Paul Roßbach | Köln

## 1.2. EU-Beihilferecht: Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen - Urteil des FG Düsseldorf vom 13.12.2017

In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit hatte das Finanzgericht Düsseldorf über die Verwendung des Vordrucks 1139 (Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen) im Rahmen der Festsetzung von Energiesteuervorauszahlungen für das Jahr 2017 zu entscheiden. Die Zollverwaltung hatte bereits Anfang des Jahres 2017 den Vordruck auf ihren Internetseiten eingestellt und zur Voraussetzung für die Beantragung von Steuerentlastungen oder –wie im vorliegenden Fall- Berücksichtigung von Steuerentlastungen bei der Festsetzung von Vorauszahlungen gemacht. Eine entsprechende Rechtsgrundlage für diese Vorgehensweise ergab sich zum fraglichen Zeitpunkt weder aus dem Energiesteuergesetz noch aus der Energiesteuerverordnung. Das beklagte Hauptzollamt berief sich auf die direkte Anwendbarkeit europäischer Rechtsgrundlagen wie z.B. die VO Nr. 651/2014.

Das Finanzgericht Düsseldorf folgte dieser Auffassung nicht und führt an, dass aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage zum Zeitpunkt der Festsetzung der Vorauszahlung keine Verpflichtung des klagenden Unternehmens bestand, eine Erklärung auf dem genannten Vordruck abzugeben. Die Steuerentlastung – im konkreten Fall nach § 53a EnergieStG – müsse dennoch bei der Festsetzung der Vorauszahlungen berücksichtigt werden.

Der Beschluss des FG Düsseldorf bezieht sich nur auf den Zwischenzeitraum zwischen Einführung des Vordrucks 1139 und der dazugehörigen Rechtsgrundlage. Seit dem 01.01.2018 basiert die Abgabe des genannten Vordrucks auf § 3b EnergieStG und ist insoweit gesetzlich legitimiert. Dennoch kann dem Beschluss entnommen werden, dass nicht nur die Steuerpflichtigen die im Verbrauchsteuerrecht geltenden sehr formalen Anforderungen zu erfüllen haben, sondern auch die Finanzbehörde grundlegende Prinzipien bei der Einführung administrativer steuerlicher Pflichten einzuhalten hat und bestimmte Anforderungen nur im Gesetzgebungsverfahren regeln kann.

**Autor:** *Andreas Clouth | Düsseldorf*

### 1.3. **Steuerentlastungsanträge: Richtiger Vordruck als formelle Anspruchsvoraussetzung**

In dem Urteil hatte das Finanzgericht Hamburg (Urteil vom 19.12.2018 – 4 K 140/15) über die Vergütung von Luftfahrtbetriebsstoffen nach dem bis zum Jahr 2006 geltenden Mineralölsteuergesetz zu entscheiden. Die Klägerin beantragte die Vergütung mit dem Vordruck einer Energiesteueranmeldung vom 24.12.2007, welche am 28.12.2007 beim Hauptzollamt einging. Dieses Hauptzollamt war jedoch örtlich unzuständig, so dass der Antrag an das tatsächlich zuständige Hauptzollamt weitergeleitet wurde. Dort ging der Antrag am 07.01.2008 ein.

Der Fehler fiel dem zuständigen Hauptzollamt erst nach Ende der Festsetzungsfrist auf und konnte damit nicht mehr rechtzeitig geheilt werden. Das Finanzgericht Hamburg urteilte, dass ein möglicher Vergütungsanspruch erloschen sei, da die formellen Voraussetzungen des Vergütungsverfahrens nicht eingehalten wurden. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen stelle aber nach Auffassung des Gerichts eine Anspruchsvoraussetzung dar, auf die nicht verzichtet werden könne. Selbst wenn der Antrag formell korrekt gestellt worden wäre, wäre die Festsetzungsfrist im vorliegenden Fall nach §§ 169 ff. Abgabenordnung abgelaufen und der Anspruch bereits deswegen erloschen.

Das Urteil zeigt erneut, dass im Bereich der Verbrauchsteuern der Einhaltung formeller Voraussetzungen eine besondere Bedeutung zukommt. Bereits kleinere Formfehler können zu einer Versagung der begehrten Steuerbegünstigung führen. Betroffene Unternehmen sollten daher insbesondere bei neu beantragten Tatbeständen die formellen Voraussetzungen der Begünstigung sehr sorgfältig prüfen.

**Autor:** *Andreas Clouth | Düsseldorf*

#### 1.4. **Steuerentlastungsanträge: Trocknung von Futtermitteln keine Abfallbehandlung**

Mit Urteil vom 11.07.2018 hat das Finanzgericht Düsseldorf (4 K 1943/17 VE) entschieden, dass für die Trocknung von Brot- und Backwaren zur Herstellung von Futtermitteln keine Energiesteuerentlastung für die Thermische Abfall- und Abluftbehandlung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG gewährt werden kann.

Im Sachverhalt trocknet die Klägerin Brot- und Backwaren sowie andere nicht mehr zum menschlichen Verzehr geeignete Nahrungs- und Genussmittel. Nach Auffassung der Klägerin dient diese Trocknung schwerpunktmäßig der Beseitigung von Schadstoffen.

Die getrockneten Waren werden anschließend zu Futtermittel weiterverarbeitet. Das Finanzgericht sah hierin den Schwerpunkt des Produktionsprozesses und versagte aus diesem Grund die Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG. Das hergestellte Futtermittel sei kein Nebenprodukt, das bei der Beseitigung des Schadstoffpotentials des Abfalls entsteht. Vielmehr entstehen durch den Trocknungsvorgang nutzbare Erzeugnisse.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Nachweispflichten zu der geänderten Rechtsauffassung der Finanzverwaltung bzgl. der Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG ab dem 01.01.2018 (siehe [WTS Infoletter Energiesteuern und Energierecht 01/2018](#)) leider weiterhin unklar sind.

Solange die rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der Nachweispflichten besteht, empfehlen wir weiterhin die zur thermischen Abfall- und Abluftbehandlung eingesetzten Energieerzeugnisse, zunächst hilfsweise auch nach § 54 EnergieStG (und ggf. § 55 EnergieStG) zu entlasten. Frist für die Abgabe der Entlastungsanträge nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG für das Kalenderjahr 2018 ist der 31.12.2019.

**Autoren:** Bertil Kapff und Stefanie Schwanke | Düsseldorf

## 2. Alkoholsteuer

### 2.1. **Steueraussetzung: Keine Branntweinsteuerpflicht im Ausfallverfahren trotz fehlerhaftem Ausfalldokuments**

Nach einem Beschluss des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt vom 05.10.2017 (Az. 2 V 163/17) musste ein deutscher Exporteur von Bioethanol keine Branntweinsteuer entrichten, obwohl er vor der Beförderung nicht die vorgeschriebenen Verwaltungsdokumente elektronisch an das Hauptzollamt versendete. Dies beruhte auf einem technischen Fehler, den das Gericht in einem Eilverfahren per summarischer Prüfung dem Hauptzollamt zuschrieb.

Der Exporteur verschifft Bioethanol aus seinem Steuerlager in Deutschland in ein Steuerlager des Kunden in den Niederlanden. Gemäß § 21 Branntweinsteuerverordnung (BrStV) hätte ein vorgeschriebener Datensatz mit dem elektronischen Verwaltungsdokument (eVD) im Exise Movement and Control System (EMCS-Verfahren) übermittelt werden müssen. § 21 BrStV entspricht dem aktuellen § 29 Alkoholsteuerverordnung (AlkStV). Ein eVD wurde aber letztlich nicht erstellt, da es zu einem technischen Fehler kam: Die dem niederländischen Empfänger zugeteilte Steuerlagernummer war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in der nationalen deutschen zentralen Stammdatenbank eingetragen. Auch beim zweiten Versuch trat der Fehler auf, sodass sich der Exporteur dazu entschied, das Ausfallverfahren zu nutzen. Dies hätte der Steuerbehörde aber mitgeteilt werden müssen, damit diese eine Ticketnummer hätte zuteilen können. Stattdessen wurde an der betreffenden Stelle im Ausfalldokument eine Rechnungsnummer eingetragen.

Schließlich wurde im Steuerbescheid die Branntweinsteuer festgesetzt. Dagegen hat der deutsche Exporteur Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz eingelegt. Das Finanzgericht kam zu dem Ergebnis, dass im Rahmen des Ausfallverfahrens gemachte Formfehler, wie etwa die Nichtangabe einer Ticketnummer im Ausfalldokument oder auch die verspätete Übersendung des gemäß § 29 Abs. 5 BrStV nachträglich erzeugten eVD bei summarischer Prüfung nicht so beachtlich sind, dass sie zu einer Steuerentstehung führen würden. Denn nach Auffassung des Senats lässt sich die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach nicht jegliche Ungenauigkeit bei der Erstellung des Entwurfs des eVD zur Steuerentstehung führt, auf die Erstellung des im Ausfallverfahren mitzuführenden Ausfalldokuments übertragen. Im Nachhinein konnte mithilfe eines Mitarbeiters des Zentrums für Informationsbearbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) eine manuelle Änderung der EMCS-Datenbank vorgenommen werden und somit ein eVD erstellt werden.

Das Finanzgericht zieht zur Untermauerung seiner Ansicht das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 05.03.2014, Az. VII B 105/13 und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, den der EuGH in den Urteilen vom 02.06.2016, C-335/14 und vom 13.07.2017, C-152/16 konkretisiert hat, heran. Die Formfehler stehen angesichts des geringen Wertes des vergällten Ethanol außer Verhältnis zu der hohen Steuerbelastung durch die Branntweinsteuer.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf und Paul Roßbach | Köln



### 3. Energierecht

#### 3.1. EEG / KWKG: Neue Regeln zum Messen und Schätzen bei Stromkostenprivilegierungen

Im Dezember 2018 beschloss der Deutsche Bundestag mit dem sog. Energiesammelgesetz zahlreiche Neuerungen im Bereich des Energierechts. Für die stromkostenintensive Industrie von besonderem Interesse sind die neuen Regelungen zum Messen und Schätzen privilegierter Strommengen. Dabei handelt es sich um Vergünstigungen bei der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage und bei den Netzentgelten. Die Kernbestimmungen hierfür beziehen sich auf die EEG-Umlage und finden sich in §§ 62a und b EEG 2017. Übergangsregelungen enthalten die Absätze 10 und 11 des § 104 EEG 2017. Für die Reduktionen bei KWKG-Umlage, Offshore-Haftungsumlage und Netzentgelten verweisen das KWKG, das EnWG und die Stromnetzentgeltverordnung jeweils auf die genannten neuen EEG-Bestimmungen. Die §§ 62a und b sowie 104 Abs. 10 und 11 EEG 2017 gelten hier also auch.

Die Grundregel enthält § 62b Abs. 1 EEG 2017. Danach sind Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen. Gleiches gilt für die Abgrenzung von Strommengen mit verschieden hoher EEG-Umlage wie zum Beispiel bei Eigenversorgung oder im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung. Schließlich sind, insbesondere im Rahmen der Antragstellung für die Besondere Ausgleichsregelung, auch selbst verbrauchte Strommengen von an Dritte weitergeleiteten Strommengen abzugrenzen. Zweck all dieser Regelungen ist es, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Stromkostenprivilegierungen zu vermeiden. Bei der EEG-Umlagen-Privilegierung im Rahmen der Eigenversorgung ist außerdem noch erforderlich, dass Erzeugung und Selbstverbrauch strikt zeitgleich bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall stattfinden. Es können also nicht etwa Erzeugung und Selbstverbrauch über bestimmte Zeiträume saldiert und dabei zwischenzeitlich auch Strommengen von Dritten bezogen werden.

Würde man eine Abgrenzung von Selbstverbrauch und Drittverbrauch für jede noch so geringe Strommenge verlangen, führte dies zu technisch unmöglichem oder unverhältnismäßigem Messaufwand, man denke nur an Strom, der zum Aufladen von Telefonen, Benutzen von mitgebrachten Notebooks und Laptops, beim Kaffeekochen, durch Reinigungsteams oder für kleinere Handwerkerarbeiten bereit gestellt wird. Für solche und ähnliche Konstellationen enthält § 62a EEG 2017 eine Vereinfachungsregelung. Danach müssen bestimmte Bagatellstrommengen nicht abgegrenzt werden, können also dem weiter leitenden Unternehmen als Selbstverbrauch zugerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass es sich um geringfügige Strommengen handelt und diese nicht gesondert abgerechnet werden. Auch die Unternehmensgröße und die Höhe seines Stromverbrauchs soll bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Soweit die Bagatellregelung nicht greift, ist eine genaue Abgrenzung von selbst verbrauchten Strommengen und Drittstrommengen vorzunehmen. Dies ist insbesondere bei der Antragstellung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung von hoher praktischer Bedeutung, denn nur die selbst verbrauchten Strommengen dürfen zur Ermittlung der Stromkostenintensität (SKI) – einer wichtigen Größe für die Reduzierung der EEG-Umlage – herangezogen werden. Maßgeblich für die Zurechnung des Stroms ist, wer jeweils Betreiber der Stromverbrauchseinrichtung ist. Hier kommt es



bei Einschaltung Dritter auf dem Betriebsgelände zu Abgrenzungsproblemen. Maßgeblich ist, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Stromverbrauchseinrichtungen ausübt, deren Fahrweise bestimmt und das wirtschaftliche Risiko von Stromausfällen trägt. Dies erfordert neben einer Vertragsanalyse auch eine tatsächliche Betrachtung.

Bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit des Einsatzes von geeichten Zählern erlaubt § 62b Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017 auch den Einsatz von Schätzverfahren. Diese müssen dann jedoch die Voraussetzungen nach § 62b Abs. 3 EEG 2017 erfüllen. So müssen sie in sachgerechter und in einer für nicht sachverständige Dritte jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbar Weise erfolgen. Außerdem verlangt § 62b Abs. 4 EEG 2017 eine Testierung der Korrektheit von Schätzungen durch Wirtschaftsprüfer.

Die Neuregelung soll Rechtsklarheit in einen Bereich bringen, der bisher ohne gesetzliche Grundlage nur durch Hinweisblätter des BAFA „geregelt“ wurde. Das BAFA äußerte sich daher noch im Dezember 2018 gleich mit drei Hinweisschreiben zu den neuen Regelungen. So verlangt das BAFA etwa eine Überprüfung der Angaben zu Drittstrommengen vor dem Hintergrund der neuen Regelungen und ggf. angepasste WP-Testate sowie das Ausfüllen von Fragebögen zum Thema Weiterleitung. Hierfür hat das BAFA eine Frist bis zum 31.03.2019 gesetzt. Die Erteilung der Begrenzungsbescheide wurde hiervon aber nicht abhängig gemacht. Sofern jedoch die geforderten Angaben noch nicht gemacht wurden, ergingen die Begrenzungsbescheide unter Änderungsvorbehalt. Sie können also ggf. angepasst oder gar zurückgenommen werden.

Für große Irritationen sorgt das BAFA mit seinen Äußerungen zur Abgrenzung von Werk- und Leiharbeitnehmerverträgen. Diese Abgrenzung ist wichtig, da bei Werkverträgen SKI-mindernde Stromweiterleitung vorliegt, bei Leiharbeitnehmern hingegen Eigenverbrauch des Antragstellers. Außerdem darf Aufwand für Werkverträge im Rahmen der Bruttowertschöpfungsrechnung abgesetzt und damit SKI-erhöhend angesetzt werden, was bei Leiharbeitnehmern nicht erlaubt ist. Diese Abgrenzung kann daher von immenser Bedeutung für den Erfolg von Begrenzungsanträgen sein. Statt jedoch die fein ausdifferenzierte und gängige arbeitsrechtliche Abgrenzung zwischen Werkvertrag und (offenen wie verdeckten) Leiharbeitnehmerverträgen zu übernehmen, scheint das BAFA eine eigene dritte Kategorie einführen zu wollen, welche sie als Dienstvertrag bzw. Dienstverschaffungsvertrag bezeichnet. In solchen Fällen will sich das BAFA offenbar ein Prüfungsrecht vorbehalten und Fälle in die Kategorie Leiharbeitnehmer einstufen, die es arbeitsrechtlich gar nicht sind. Hintergrund ist die Befürchtung des BAFA, durch Werk- und Dienstverträge würde es zu Missbrauch bei der Antragstellung kommen. Dadurch zwingt das BAFA Antragsteller wie Wirtschaftsprüfer, Sachverhalte entgegen den Vorgaben der Bruttowertschöpfungsrechnung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes darzustellen. Dies führt zu Unsicherheiten der Wirtschaftsprüfer bei der Bearbeitung der EEG-Testate.

Mit seiner eigenmächtigen Abwandlung der Bruttowertschöpfungsrechnung betritt das BAFA dünnes Eis. Der Gesetzgeber hat eindeutig eine durchgängige Anwendung der Grundsätze der Bruttowertschöpfungsrechnung zu Faktorkosten nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3 vorgeschrieben und bewusst nur eine einzige Abweichung bei den Leiharbeitnehmern zugelassen. Das BAFA variiert nun die Bruttowertschöpfungsrechnung entgegen dieser Vorgabe in einschneidender Weise, indem es die Kategorie von Dienstverträgen mit Verdacht auf

Leiharbeitnehmerschaft einführt, die es nach der Definition der Bruttowertschöpfungsrechnung des Statistischen Bundesamtes nicht gibt. Etwa im Stromsteuerbereich untersagt die Rechtsprechung der Exekutive solche Manipulationen bei Verweisen des Gesetzgebers auf statistische Methoden und Regelwerke. Klagen gegen diese Verwaltungspraxis des BAFA könnten daher durchaus erfolgversprechend sein.

**Autor:** Dr. Christoph Palme | Düsseldorf und Köln

### 3.2. **Marktstammdatenregister: Neues Marktstammdatenregister - keine Registrierungspflicht bei Kundenanlagen**

Unternehmen, die Strom nur innerhalb einer Kundenanlage weiterleiten, müssen sich nicht im neuen, von der Bundesnetzagentur (BNetzA) geführten Marktstammdatenregister für die Energiewirtschaft registrieren. Am 01.07.2017 war die neue Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) in Kraft getreten. Die Registrierungspflicht besteht nur für Stromlieferanten, die ein Netz der allgemeinen Versorgung - ein öffentliches Versorgungsnetz - oder ein geschlossenes Verteilernetz - ein Netz zur Versorgung von Kunden in einem geografisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet im Sinne des § 110 EnWG - nutzen.

Dies ergibt sich aus einer Änderung der Webhilfe zum Marktstammdatenregister, die die Bundesnetzagentur auf ihre Website ([www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de)) zur Verfügung stellt. Das Bundeswirtschaftsministerium plant dies mit einer Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung noch klarzustellen.<sup>1</sup> Die geänderte Auffassung der Bundesnetzagentur bringt aber eine wichtige Klarstellung zur aktuellen Gesetzeslage.

**Autoren:** Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Paul Roßbach | Köln

---

<sup>1</sup> Referentenentwurf des BMWi: Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung.

### 3.3. Elektromobilität: Genehmigungspflicht für Ladesäulen

Nach einem Entwurf der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)<sup>2</sup>, dem am 15.02.2019 der Bundesrat zugestimmt hat, soll ab Verkündung des Gesetzes eine Genehmigungspflicht für Ladeeinrichtungen von Elektrofahrzeugen bestehen. Die Genehmigung wird vom Netzbetreiber erteilt. Dessen Anschlusspflicht bleibt zwar grundsätzlich bestehen, jedoch kann er die Zustimmung bei unzureichender Netzkapazität verweigern. Dann ist er jedoch gezwungen, innerhalb von zwei Monaten den Hinderungsgrund zu nennen und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Im Gesetzesentwurf wird dabei die Ausbaupflicht des Netzbetreibers betont. Dem Betreiber der Ladesäule kann aber auch die Steuerbarkeit seiner Ladeeinrichtung auferlegt werden. Das bedeutet, dass diese zum Beispiel zu Zeiten hoher Netzauslastung abgeschaltet bleibt.

Für Nutzer von Wallboxen kleiner und mittlerer Größe ändert sich zunächst nichts; die Genehmigungspflicht besteht erst ab einer Leistung von 12 Kilowatt.

Der Gesetzesentwurf lässt den Netzbetreibern viel Ermessensspielraum. Es ist abzuwarten, wie die Netzbetreiber diesen in der Praxis ausnutzen. Wenn die Elektromobilität und damit die Ladeinfrastruktur im anvisierten Maße wachsen sollen, ist eine Regulierung zum Erhalt der Netzstabilität aber unverzichtbar. Der Gesetzesentwurf macht dafür einen ersten Schritt. Als nächster Schritt wäre eine Regelung zum bidirektionalen Laden denkbar, bei dem die Speicher der Elektroautos bei Bedarf auch in das Netz einspeisen - was dann Flexibilität schaffen würde, die zur Netzstabilität beiträgt.

**Autoren:** Dr. Sabine Schulte-Beckhausen und Paul Roßbach | Köln

---

<sup>2</sup> BT Drs. 13/19.

## 4. Energiemanagementsysteme

### 4.1. Zertifizierung: Neufassung der ISO 50001:2018

Die für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen anzuwendende Norm ISO 50001 wurde zum 21.08.2018 neugefasst. Die Übergangsfrist für die neue Norm endet drei Jahre nach der Veröffentlichung, d.h. am 20.08.2021. Im Vergleich zur bisher geltenden ISO 50001:2011 ergeben sich durch die ISO 50001:2018 eine Vielzahl von Änderungen.

Die internationale Norm ISO 50001 bildet die Basis für die Deutschland gültige DIN EN ISO 50001. Mit einem Energiemanagementsystem werden die Energieflüsse in einer Organisation erfasst und bewertet. Auf diese Weise sollen u.a. Energiekosten reduziert, Klimaschutzziele eingehalten und der Einsatz von erneuerbaren Energien erhöht werden. Ein nach ISO 50001:2018 zertifiziertes Energiemanagement umfasst grundsätzlich alle Energieflüsse einer Organisation. Unter Beachtung des jeweiligen gesetzlichen Rahmens können unter Umständen systemimmanente Vereinfachungsregelungen genutzt werden. Die Zertifizierung erfolgt auf freiwilliger Basis. Für die Inanspruchnahme bestimmter energie- und stromsteuerlicher oder energierechtlicher Begünstigungen ist eine gültige Zertifizierung nach der DIN EN ISO 50001 jedoch Antragsvoraussetzung. Die neuen Vorschriften sind dementsprechend insbesondere dann zeitnah zu prüfen, wenn derartige Begünstigungen beantragt werden.

Im Gegensatz zu der Vorgängerversion ist die neugefasste ISO 50001:2018 nach der sogenannten High Level Structure (HLS) aufgebaut. Mit der HLS wurde eine einheitliche Grundstruktur für alle ISO-Normen geschaffen, mit der eine Zusammenführung des Energiemanagementsystems mit anderen Managementsystemen wie z.B. ISO 9001 oder ISO 14001 erleichtert werden soll. Zu diesem Zweck wurden eine normübergreifende Struktur, identische Anforderungen sowie gemeinsame Begriffe und Definitionen abgestimmt.

Die ISO 50001:2018 unterstreicht die Gesamtverantwortung der obersten Leitung für das Energiemanagementsystem. Die operative Betreuung des Systems soll durch ein Energiemanagement-Team oder einen Energiemanagement-Beauftragten erfolgen. Die Anforderungen an die Datenerfassung und -normalisierung wurden erhöht. Auch die Vorgaben zur energetischen Ausgangsbasis (EnB) und den Energieleistungskennzahlen (EnPI) wurden in Anlehnung an die ISO 50006 genauer gefasst. Die spezifischen Ziele zur Verbesserung der energiebezogenen Leistung müssen dabei messbar und wertmäßig zu überprüfen sein.

Die neugefasste Norm enthält zudem verpflichtende Mindestanforderungen an die Dokumentation des Energiemanagementsystems. Vorgaben bestehen einerseits hinsichtlich der Informationen, die den Aufbau des Energiemanagementsystems dokumentieren (z.B. Anwendungsbereich des Energiemanagementsystems, Auditprozess, Energiepolitik, Methoden zur Definition und Aktualisierung von EnPIs). Andererseits sind die Dokumentationsanforderungen reglementiert, die für den Nachweis der Ergebniserreichung erforderlich sind (z.B. Informationen zur Energetischen Bewertung, zu den EnBs und den EnPIs).

**Autoren:** Bertil Kapff und Stefanie Schwanke | Düsseldorf

## 5. Digitalisierung

### 5.1. Digitale Außenprüfung: Aufdeckung potenzieller Risiken in Massendaten unter Berücksichtigung verbrauchsteuerlicher Besonderheiten mit der Prüfsoftware der Hauptzollämter

#### Neue Prüfungsmethoden der Hauptzollämter

Verbrauchsteuerpflichtige Waren werden im Massengeschäft an einem breiten Kundenkreis in verschiedensten Lieferkonstellationen gehandelt. Aufgrund der Vielzahl an Sachverhalten ist eine Einzelfallprüfung aller Vorgänge in Hinblick auf verbrauchsteuerrechtliche Risiken regelmäßig unmöglich.

Die Zeiten, in denen verbrauchsteuerliche Außenprüfungen regelmäßig lediglich auf die Untersuchung weniger per Zufallsstichprobe ausgewählter Belege beschränkt waren, sind vorbei. Während früher aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Zeit viele Vorgänge ungeprüft blieben, können Außenprüfer heute dank spezieller Software zur Datenanalyse selbst umfangreichste Datenbestände in kürzester Zeit sichten. Nach den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)“ sind diese berechtigt, entsprechende Programme einzusetzen.

Mit der Prüfungssoftware werden auffällige Sachverhalte und potenzielle Problemfälle automatisch für die weitere Einzelfallprüfung identifiziert. Bisher unbekannt Fehler kommen ans Licht. Die Risiken für die betroffenen Unternehmen sind deutlich gestiegen.

#### Unsere Lösung

Um auf die geänderten Prüfmethodik der Hauptzollämter vorbereitet zu sei, empfehlen wir, Ihre Massendaten automatisiert auswerten zu lassen und zwar noch bevor der Prüfer kommt. WTS simuliert die neue Vorgehensweise bei Verbrauchsteuerprüfungen. Hierzu werden die offizielle Analysesoftware sowie typische Prüfroutinen der Zollverwaltung eingesetzt.

Durch die automatisierte Auswertung von Massendaten können potenzielle Fehler und mögliche Risiken in den analysierten Geschäftsvorfällen identifiziert werden. Somit wird Zeit gewonnen, um mögliche Problemfälle noch vor Prüfungsbeginn aufzuklären: Die WTS-Analyse liefert wertvolle Informationen, um Überraschungen während der tatsächlichen Außenprüfung zu verhindern.

#### Vorgehensweise

Die zu prüfenden Daten werden im Regelfall unmittelbar per Datenexport aus den Warenwirtschaftssystemen übernommen. Das Produktivsystem wird dabei nicht beeinflusst. Alternativ werden auch alle gängigen Tabellenkalkulationsprogramme unterstützt.

Die zur Verfügung gestellten Daten werden dann zunächst der Analysesoftware und den standardisierten Prüfroutinen der Hauptzollämter unterzogen. Bereits bei diesem Prüfungsschritt kommen regelmäßig bedeutende Auffälligkeiten ans Licht. Anschließend erstellen unsere Experten zusätzliche individualisierte Auswertungen, die genau den speziellen Anforderungen ihres Geschäftsmodells entsprechen. Hierbei profitieren

unsere erfahrenen Fachleute von ihrem umfassenden Verbrauchsteuer-Knowhow und ihrem sachdienlichen Branchenverständnis.

Nach Abschluss der Prüfung übergeben wir Ihnen einen detaillierten und leicht verständlichen Bericht, in dem sämtliche Prüfungsschritte nachvollziehbar dokumentiert werden. Identifizierte Risiken und potenzielle Problemfälle werden erläutert. Der Bericht enthält zudem zweckmäßige Handlungsempfehlungen sowie Hinweise zu Best-Practice-Lösungen.

Sofern Sie dies wünschen, unterstützen unsere erfahrenen WTS Verbrauchsteuerexperten selbstverständlich auch gerne bei der Umsetzung der Prüfungsergebnisse.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf



## 6. Veranstaltungen

### 6.1. Konferenz: Energie- und Stromsteuer & Energierecht



Wir laden Sie herzlich zu unserer jährlichen Konferenz Energie- und Stromsteuer und Energierecht am 09.04.2019 im Maritim Hotel Düsseldorf ein. Experten aus Rechtsprechung, Lehre, Industrie und Beratung referieren über aktuelle Themen der Energie- und Stromsteuer und des Energierechts.

Wie gewohnt werden wir Sie über alle relevanten Gesetzes- und Verordnungsänderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung informieren. Im Fokus der Veranstaltung steht in diesem Jahr der Verwenderbegriff im Energie- und Stromsteuerrecht. Der aktuelle Gesetzesentwurf zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften und Praxiserfahrungen zur letzten Verordnungsnovelle stehen ebenfalls auf der Agenda.

Zudem werden praxisrelevante Schnittstellen zum Energierecht beleuchtet.

#### Die Themen des Seminars

- » Verwenderbegriff im Energie- und Stromsteuerrecht: Rechtsprechung des Bundesfinanzhof - Verwenderbegriff nach §§ 53, 53a EnergieStG - Fallgestaltungen in der Praxis
- » Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften
- » Bedeutung der Rechtsgrundsätze Vertrauensschutz und Verhältnismäßigkeit im Energie- und Stromsteuerrecht
- » Praxiserfahrungen zur Dritten Verordnung zur Änderung der Energie- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (u. a. Rechtsänderungen und zusätzliche Aufzeichnungspflichten für Stromversorger und Erdgaslieferanten)
- » Stromweiterleitungen bei der EEG-Begrenzung: Aktuelle Entwicklungen

### Unsere Referenten

- » Prof. Dr. Harald Jatzke, Vorsitzender Richter des VII. Senats am Bundesfinanzhof
- » Prof. Dr. Sabine Schröder-Schallenberg, Hochschule des Bundes - Fachbereich Finanzen
- » Regierungsdirektor Matthias Bongartz, Hochschule des Bundes - Fachbereich Finanzen
- » Oberamtsrat / Dipl.-Finanzwirt Friedrich K. Seewald, M.A.
- » Dipl.-Finanzwirt (FH) Knut Milewski, Bayer AG
- » Rechtsanwältin Dr. Karen Möhlenkamp, WTS
- » Rechtsanwältin Dr. Sabine Schulte-Beckhausen, WTS

### Tagungsort/-zeit

- » **Düsseldorf - 09.04.2019 - 09:30 - 17:00 Uhr**  
**MARITIM Hotel Düsseldorf, Maritim-Platz 1, 40474 Düsseldorf**

### Tagungsbeitrag

- » Der Tagungsbeitrag beträgt 450,- zzgl. USt (inkl. Seminarunterlagen, Getränken). Die Rechnungen werden nach dem Seminar versendet. Eine Anmeldebestätigung wird Ihnen nach Anmeldung erteilt. Die Anmeldung ist verbindlich. Bei einem späteren Rücktritt von der Veranstaltung, den Sie bitte schriftlich vornehmen, akzeptieren wir gerne Ersatzteilnehmer. Ansonsten entstehen auch uns Kosten, die wir berechnen müssen: Bis zwei Wochen vor dem Termin 75,- Euro, danach den vollen Betrag.

**Wir freuen uns über Ihr Kommen!**

## 7. Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH  
wts.com/de | info@wts.de

### Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Karen Möhlenkamp | T +49 211 200 50-817 | karen.moehlenkamp@wts.de  
Roman Bachmaier | T +49 941 38 38 73-107 | roman.bachmaier@wts.de  
Bertil Kapff | T +49 211 200 50-669 | bertil.kapff@wts.de

### München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München  
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

### Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf  
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

### Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen  
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

### Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main  
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

### Hamburg

Brandstwierte 4 | 20457 Hamburg  
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

### Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln  
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

### Kolbermoor

Carl-Jordan-Strasse 18 | 83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0)

### Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

### Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

## Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.